

Literatur-Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 7

Herausgegeben am 27. Juli

1912

Inhalt:

	Seite		Seite
Literatur über das Koalitionsrecht.	49	Sozialpolitische Literatur. Das soziale Gemeinschafts-	
Gewerkschaftsliteratur. Die Arbeitsverhältnisse der		leben im Deutschen Reiche	54
Grabeure und Hiseleure	51	Statistische Literatur. Haushaltungsrechnungen englischer	
Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.		Arbeiterinnen	54
Probleme des Arbeiterrechts. — Zur Richtigstellung	51	Naturwissenschaftliche Literatur	55
Literatur über Arbeiterversicherung. Die deutsche Ar-		Verzeichnis neuer Bücher und Schriften	56
beiterversicherung im Kampfe gegen die Tuberkulose	53		

Literatur über das Koalitionsrecht.

Herkner, Das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reiche. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 1898.

E. Loening, Das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reiche. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 1898.

M. van der Borcht, Die Weiterbildung des Koalitionsrechts der gewerblichen Arbeiter in Deutschland. Berlin 1899. Verlag Guttentag.

Lujo Brentano, Der Schutz der Arbeitswilligen. Berlin 1899. Verlag von Leonhard Simion.

Karl Legien, Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter in Theorie und Praxis. Hamburg 1899.

Lorenz Brütt, Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Deutschland und seine Reformbedürftigkeit. Berlin 1903. Verlag Guttentag.

Durch das Geschrei der Scharfmacher im Unternehmerlager und ihrer parlamentarischen und wissenschaftlichen Sachwalter nach einem verstärkten „Schutz der Arbeitswilligen“ ist die Frage der Koalitionsfreiheit der deutschen Arbeiter wieder in den Vordergrund des Interesses gerückt worden. Die Beschäftigung mit der älteren Literatur über das Koalitionsrecht ist daher ratsam. Einen ganzen Berg lehrreicher Schriften über diese Frage hat vor allem der Kampf um die Zuchthausvorlage erzeugt. Unter dem Eindruck dieser Kämpfe standen auch die Verhandlungen über die Koalitionsfreiheit auf der Versammlung des Vereins für Sozialpolitik im September 1897, auf der die Professoren Herkner und Loening referierten. Ihre Referate, die wir unter obigen Schriften an erster Stelle nennen, sind abgedruckt im Band LXXVI der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Loening, der zuerst sprach, stellte an die Spitze seiner Ausführungen eine knappe Skizze der historischen Entwicklung der Koalitionsfreiheit betreffenden Gesetzgebung in Deutschland, Frankreich und England. Die Skizze beginnt mit dem Anfang des 16. Jahrhunderts und führt die Darstellung bis zur Gegenwart fort. Die dem Abschnitt folgt eine Erörterung des Umfangs und der Grenzen der Koalitionsfreiheit nach der gegenwärtigen Gesetzgebung und der Auslegung dieser Gesetzgebung durch die höchsten Gerichtshöfe in Deutschland. Die Bestimmungen des § 153 der Gewerbeordnung erachtet auch der Herr Professor als gefährliche Fuhangeln für die vollauf gerechtfertigten Bestrebungen der Arbeiter, und er weiß auch, daß der Paragraph fast ausschließlich gegen die Arbeiter Anwendung findet. Trotzdem glaubt er ihn nicht entbehren zu können, da es bekannt ist, „daß bei großen Arbeitseinstellungen die Arbeiter vor Einschüchterungen, Gewalttaten, selbst schweren Vergehen und Verbrechen (!) nicht zurückschrecken“, um ihre Reihen zu schließen. Darum findet er auch die Frage gerechtfertigt, ob die bisherige Gesetzgebung zum Schutze der Arbeitswilligen genügt. Mit Energie tritt der Verfasser auch für den Absatz 2 des

§ 152 der Gewerbeordnung ein. Davon jedoch, daß diese Bestimmung nur gegen die Arbeiter angewendet wird, während die Unternehmerverbände ungestört durch Sichtwechsel und Konventionalstrafen sie verstoßen, schreibt er nichts. Diese Ausführungen über die §§ 152 Abs. 2 und 153, die Loening in seinem schriftlichen Referat machte, unterstrich er did in seinem mündlichen Bericht. Im schriftlichen Referat folgen sodann Betrachtungen über die privatrechtliche Stellung der Verbände und über das Vereins- und Versammlungsrecht der Landesgesetze. Das über den letzten Gegenstand Gesagte ist durch das Reichsvereinsgesetz zum Teil gegenstandslos geworden. Im mündlichen Bericht plädiert der Verfasser eifrig für die Koalitionsfreiheit der Landarbeiter.

Herkner denkt über die §§ 152 Abs. 2 und 153 milder als Loening. Uebereinstimmend treten beide Verfasser für Verbot und Bestrafung des Druckes ein, den Unternehmer durch schwarze Listen und ähnliches auf die Arbeiter ausüben. Herkner empfindet den Mangel einer vorurteilslosen vereinsrechtlichen Praxis sehr unangenehm. Auch hierin stimmt er in manchem Punkte mit Loening überein. Gar viel des hierüber Gesagten trifft trotz des Reichsvereinsgesetzes noch heute zu. Scharf verurteilt Herkner die unterschiedliche Behandlung der Gewerkschaften und Unternehmerverbände durch Gerichte und Verwaltungsbehörden. Er redet einer Förderung der Gewerkschaften das Wort, weil er sich von ihrem ungehinderten Wirken eine Ausböhnung der Arbeiter mit der bestehenden Gesellschaftsordnung, ein Abwenden von den Zielen der Sozialdemokratie verspricht. Herkner verbreitet sich über diesen Gegenstand sehr eingehend.

Wichtig ist das Buch Borchts. Borcht war zur Zeit des Kampfes um die Zuchthausvorlage nationalliberaler Landtagsabgeordneter in Preußen. Er sah die Hilfslosigkeit, mit der die Regierung der Zerzäufung ihrer ungeschickten Vorlage durch die Abgeordneten in der ersten Lesung im Reichstage zusehen mußte, und setzte sich hin, um Verbesserungsvorschläge auszuarbeiten und zu begründen. Dieser Arbeit verdankt die Schrift ihre Existenz. Der Verfasser erblickt einen Mangel darin, daß der Entwurf nur den Mißbrauch des Koalitionsrechtes bekämpfen wollte, ohne zuvor erst einmal dem „berechtigten“ Gebrauch alle Hindernisse hinweggeräumt zu haben. Die Koalitionsfrage bedarf nach seiner Meinung der Lösung nach der positiven und der negativen Seite. Mit der Erörterung der positiven Ausgestaltung beginnt Borcht. Er erhofft von einer Erleichterung der Koalition und von einer größeren Bewegungsfreiheit der Verbände, die ihnen auch die Beschäftigung mit der Sozialpolitik möglich machen soll, eine Ausdehnung der Organisationen, die die Verhinderung der Arbeitseinstellung bezwecken. Er erwartet, daß sich dadurch die Gegensätze innerhalb der Ar-

beiterchaft vertiefen. Die Interessensolidarität der Arbeiter erklärt er für Unsinn, dagegen sieht er gemeinsame Interessen der Arbeiter und Unternehmer, die durch ein freieres Koalitionsrecht zur Geltung kommen sollen. Die Erweiterung der Koalitionsfreiheit macht er von mancherlei Bedingungen abhängig. So sollen die Organisationen verpflichtet sein, vor einer Arbeitseinstellung ein Einigungsamt anzurufen. Das sollen auch die Unternehmerverbände vor einer Aussperrung tun. Der Verfasser verlangt ferner, daß die Zweckbestimmung der Einnahmen der Gewerkschaften aus Beiträgen im Statut ausgedrückt wird und daß die Behörden das Recht haben sollen, bei Nichteinhaltung der betreffenden statutarischen Bestimmungen das Verbandsvermögen einzuziehen. Sodann verbreitet sich Vörght über das Schiedsgerichtswesen und die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Diese will er den Gewerkschaften zugestehen, nachdem sie sich das oben gekennzeichnete Joch haben auf den Rücken legen lassen. Damit ist für den Verfasser die Reform des Koalitionsrechts nach der „positiven Seite“ erledigt. Im folgenden Abschnitt behandelt er die Verhinderung gemeingefährlicher und mißbräuchlicher Anwendung dieses Koalitionsrechts. Durch eine ganze Reihe von Vorkehrungen will er vor allem den Arbeitern der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke sowie der Verkehrs-institute die Koalitionsfreiheit nehmen. Der § 153 der Gewerbeordnung genügt ihm bei weitem nicht zur Verhinderung „gemeingefährlicher und mißbräuchlicher Ausnützung des Koalitionsrechtes“. Seine Verböserungsvorschläge haben in der Hauptsache das Ziel, ein wirksames Postenstehen unmöglich zu machen. In seinem Buche bekämpft Vörght nirgends die zur Vernichtung des Koalitionsrechts ausersehenen Bestimmungen der Zuchthausvorlage, sondern bemüht sich vielmehr, sie klarer zu fassen und wirksamer zu machen. Im letzten Abschnitt plädiert er für Arbeiterstatistik. Er bringt hier eine Zusammenstellung der Bemühungen verschiedener Staaten Europas und Nordamerikas um die Arbeiter- und Sozialstatistik. Die Gedankengänge Vörghts haben den Nationalliberalen des Reichstages als Grundlage für ihre Abänderungsvorschläge gedient, die sie zur zweiten Lesung der Zuchthausvorlage einbrachten.

In der Schrift „unseres Genossen Legien“ kommen im Streite um die Koalitionsfreiheit die organisierten Arbeiter selbst zum Wort. Nach einem einleitenden Kapitel, das eine treffliche Darlegung des Wertes und der Bedeutung der Gewerkschaftsbewegung enthält, gibt Legien eine klare und übersichtliche Darstellung des Maßes von Koalitionsfreiheit, das die deutschen Arbeiter besitzen. Alle die unaufhörlichen großen und kleinen Schikanen seitens der Polizei und der Gerichte, die er im Haupttext erwähnt, belegt er im Anhang aktenmäßig. Der nächste Abschnitt beginnt mit einer feinen, mit vielen Zitaten aus verschiedenen Lagern gewürzten Abhandlung über die Berechtigung des Streiks. Er zeigt dann, wie die Unternehmer, anstatt wie die Gewerkschaften den offenen Kampf möglichst hintanzuhalten, den Kampf durch Maßregelungen und Ablehnung friedlicher Verhandlungen provozieren und so den sozialen Frieden, den sie sich angeblich wünschen, ständig stören. Der nächste Abschnitt des Buches enthält interessante Zahlen und Angaben über die Streikvergehen. Eine äußerst lehrreiche Tabelle zieht einen Vergleich zwischen den Verurteilungen der Besitzenden und den Verurteilungen für Streikvergehen in den Jahren 1891—1896. Das Ka-

pitel ist eine glänzend geschriebene Würdigung der offensichtlichen Klassenjustiz, die hier obwaltet. Der Anhang der Schrift enthält wichtiges Tatsachen- und Zahlenmaterial aller Art. Im ganzen ist das Buch Legiens eine brillante, fesselnd geschriebene Rechtfertigung der Gewerkschaftsbewegung als Kulturbewegung.

Brentano's Schrift ist eine Wiedergabe eines Vortrages, den er am 26. Januar 1899, also ebenfalls in der Zeit des Kampfes um die Zuchthausvorlage, in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Berlin gehalten hat. Da sich die Befürworter des „Schutzes der Arbeitswilligen“ die Ausführungen von A. Smith über die Freiheit der Arbeit zunutze zu machen suchten, knüpft Brentano an diese Theorien an, um das Unberechtigte der Argumentation der Scharfmachersöldlinge nachzuweisen. Die Forderung Smiths, des Vaters der Manchesterlehre, war für eine andere Wirtschaftsform berechnet, als es die heute herrschende Großindustrie ist. Sein Nachweis für die Notwendigkeit der Koalitionsfreiheit in der Zeit der Großindustrie ist äußerst treffend. Brentano kommt dann zur Betrachtung der Versuche, das Koalitionsrecht zu beseitigen. Er beginnt mit einer Verurteilung der Versuche, Arbeiterorganisationen als politische Vereine zu behandeln. Schneidend ist sein Spott über die eifrigen Hüter der Freiheit der Arbeit durch Vernichtung der Koalitionsfreiheit, die zugleich für die Wiedererstehung der Zwangsinnungen eingetreten sind. Bei der Erörterung des § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung spricht er sich für die Schadenersatzpflicht der Gewerkschaften aus. Der Verfasser geht ferner auf die Strafandrohungen gegen das Auffordern zum Streik, gegen das Postenstehen und die Fernhaltung von Zugang durch Injerte ein. Er verurteilt scharf eine Bestrafung oder ein Verbot dieser unentbehrlichen Bestandteile der Koalitionsfreiheit. Scharf und treffend ist dann die folgende Kritik der Rechtsungleichheit, unter der die kämpfende Arbeiterschaft durch den § 153 der Gewerbeordnung leidet. Sodann kommt Brentano noch einmal zurück auf die angeblich zum Schutze der Freiheit der Arbeit betriebene Agitation für ein Arbeitswilligengesetz. In sehr lesenswerten Ausführungen weist er nach, daß der individuelle Arbeitsvertrag in der heute herrschenden Großindustrie ein Unding ist, da die Organisation des Großbetriebes und die Teilung der Arbeit gleichmäßige Arbeitsbedingungen mit Notwendigkeit erzeugen. Sie unterdrücken jede Individualität, bringen alle Arbeiter in eine unbedingt gleiche Lage und machen es so selbstverständlich, daß auch die Versuche, die Lage zu bessern, gemeinsam unternommen werden. Brentano übertrifft an Verständnis für die Arbeiterbewegung und ihre Begleiterscheinungen seine Professorenkollegen Loening und Hertner bei weitem.

Lorenz Brütt befundet im einleitenden Kapitel seiner Schrift über das Koalitionsrecht ein bemerkenswertes Verständnis für den Interessengegensatz zwischen Kapital und Arbeit. Er folgert aus der Stellung des Arbeiters im Produktionsprozeß, daß er sich ohne Koalition keine Geltung bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen zu verschaffen vermag. Dem folgen knappe, historische Angaben über die Entwicklung des Koalitionsrechts in den Kulturstaaten. Unter anderem sind die die Koalitionsverbote enthaltenden Paragraphen der preussischen Gewerbeordnung von 1845 abgedruckt. Der zweite Abschnitt der Schrift enthält eine genaue Darstellung der Tragweite der das Koalitionsrecht begrenzenden gesetzlichen Bestimmungen. Danach

behandelt Brütt die zivilrechtliche Stellung der Gewerkschaften. Eingehend erörtert er die Frage ihrer Rechtsfähigkeit. Im nächsten Abschnitt unterzieht er den § 153 der Gewerbeordnung und die bei der Aburteilung von Streitvergehen in der Hauptsache angezogenen Paragraphen des Strafgesetzbuches, sowie die darauf beruhende Judikatur einer kritischen Betrachtung. In der Verurteilung dieser Rechtsprechung bleibt er jedoch in manchen Punkten hinter Brentano zurück. Das Streitpostenstehen hält er für erlaubt, findet es aber statthaft, daß die Landesbehörde das Postenstehen generell verbietet, wie es 1900 in Lübeck geschah. Bis hierher ist die Schrift eine formell juristische Betrachtung des Koalitionsrechts, die der Gewerkschaftler mit vielem Vorteil studiert, wenngleich er sie keinesfalls unfritisch lesen darf. Sodann folgt ein Artikel über Reformbedürftigkeit des Koalitionsrechts. Hier fordert der Verfasser zunächst Ausdehnung des Koalitionsrechts auch auf die Seeleute, Landarbeiter, Bahnarbeiter und auf das Gefinde. Ferner empfiehlt er die Aufhebung des § 152 Absatz 2 der Gewerbeordnung und die Gewährung der Rechtsfähigkeit an die Gewerkschaften. Damit sind aber keine Reformforderungen auch zu Ende. Als Gegenleistung für seinen Reformeifer verlangt Brütt nun einen stärkeren Schutz der Arbeitswilligen. Die Zucht-hausvorlage ging ihm allerdings zu weit. Er unterzieht sie einer genauen Kritik und macht Vorschläge für ein ähnliches Gesetz. So z. B. fordert er für Streifdelikte, die auf Grund des § 153 der Gewerbeordnung bestraft werden können, ein Höchststrafmaß von einem Jahr Gefängnis. Brütt wünscht sich ein Reichsgewerkschaftsgesetz, das die Frage des Koalitionsrechts nach der positiven und negativen Seite regelt. Jeden, der über die Reformbedürftigkeit des Koalitionsrechts besser unterrichtet sein will, als es durch die Schrift von Brütt geschieht, den möchten wir auf die Artikelserie im Jahrgang 1903 des „Correspondenzblattes“ über dieses Thema aufmerksam machen. Sie behandelt die Frage sehr gut und bringt trefflich begründete Reformvorschläge. Im Anschluß an die Artikel sind dort die Initiativanträge der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion zur Koalitions-, Vereins- und Versammlungsfreiheit abgedruckt.

r. s.

Gewerkschafts-Literatur.

Die Arbeitsverhältnisse der Graveure und Ziseleure.

In einer 176 Seiten umfassenden Broschüre veröffentlicht der Vorstand des Deutschen Metallarbeiterverbandes die Ergebnisse einer Ende des Jahres 1910 vorgenommenen statistischen Erhebung über die Arbeitsverhältnisse der Graveure und Ziseleure. Die Erhebung ist die dritte für diesen Beruf, sie umfaßt an 104 Orten 805 Betriebe mit 5398 Berufsgenossen. Ihre Vorgänger, vom Verband der Graveure 1898 und 1903 aufgenommen, erstreckten sich auf 81 Orte mit 1043 und 99 Orte mit 2490 Personen.

Die Zusammenstellungen der Ergebnisse der Aufnahme sind durchsichtig gruppiert und sachgemäß behandelt. Sie weichen in der Art der Bearbeitung von dieser der ersten beiden Erhebungen ab und erschweren dadurch Vergleiche. Trotzdem ist die gewählte Art der Darstellung den früheren vorzuziehen, da sie neben der besseren Uebersichtlichkeit and leichteren Faßlichkeit eine Form der Aufmachung bringt, die einer dringend notwendigen allgemeinen Erhebung über die Arbeitsverhältnisse der gesamten Arbeiterschaft vorarbeitet.

Die Erhebung und ihre Bearbeitung beschränken sich nicht lediglich auf das Arbeitsverhältnis, sondern hat neben der wichtigen Frage wie Heimarbeit auch die für diesen Beruf wichtige Werkzeugfrage erfaßt. In einem besonderen Abschnitte sind wieder die Gesundheitsverhältnisse im Berufe behandelt. Neben Lungenerkrankungen sind besonders Nerven-erkrankungen und Erkrankungen der Atmungsorgane festgestellt. Den Ausgaben für Miete, Fahrgehalt und Steuern ist ebenso wie den Nebeneinnahmen der Befragten und der Familienangehörigen Raum in der Broschüre gegeben. Die Lehrlingsfrage nimmt, da der Beruf eine starke Lehrlingszüchterei mit Lehrzeiten bis zu 5 Jahren zu beklagen hat, ein besonderes Kapitel ein. Wie ein weiterer Abschnitt der Statistik nachweist, hat auch die Maschine Eingang in diesem, ehemals rein handwerksmäßig betriebenen und in seiner Ausübung rein individuellen Berufe gefunden. Sie verrichtet in einzelnen Branchen Vorarbeiten, in anderen stellt sie Fertigfabrikate her. Letztere allerdings nur dort, wo Massenartikel von der Großfabrikation gefordert werden. Stärker noch tritt dieser durch die industrielle Produktionsform bedingte Entwicklungsgang in der Trennung des Berufes in Spezialbranchen in Erscheinung. Während ehemals der Graveur den größeren Teil aller im Berufe vorkommenden Arbeiten auszuführen hatte, hat die industrielle Produktionsform den Beruf in jetzt zirka 14 verschiedene Branchen gegliedert. Diese Spezialisierung hat so stark abgegrenzte Spezialbranchen geschaffen, daß oft Angehörige der einen Branche den Arbeitsmethoden der anderen fremd gegenüberstehen.

36,3 Proz. der von der Erhebung erfaßten Betriebe sind reine Graveur- oder Ziseleurbetriebe, 63,7 Proz. sind Nebenbetriebe anderer Gewerbearten. Auch in diesen Ziffern drückt sich der Entwicklungsgang des Berufes aus, denn die letztere Ziffer hat sich gegen 1903 um 5 Proz. gehoben.

In einem Anhang hat der Bearbeiter der Erhebung, der frühere Verbandsvorsitzende des 1907 zum Metallarbeiterverband übergetretenen Graveurverbandes Brückner, eine Darstellung der technischen Entwicklung des Berufes und eine Beschreibung der verschiedenen Branchen des Berufes gegeben. Diese Beschreibung gibt nicht nur dem Nichtfachmann einen kleinen Einblick in die technischen Eigenarten dieses Berufes, sondern läßt auch dem Angehörigen der einen Branche die Verrichtungen der Berufskollegen der anderen Branchen besser erkennen.

Die Statistik wird den Graveuren und Ziseleuren gute Dienste in ihren Organisationsbestrebungen leisten, da sie die Mißstände im Arbeitsverhältnis aufzeigt und damit den Weg zur Hebung des Berufes vorgezeichnet. Aber auch allen bürgerlichen Sozialpolitikern, welche der Auffassung sind, daß gelernte qualifizierte Arbeit ein gewisses Existenzminimum garantiert, möchten wir diese wertvolle Arbeit einem eingehenden Studium empfehlen.

F. Gutschmidt.

Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.

Probleme des Arbeitsrechtes.

Rechtspolitische Betrachtungen eines Volkswirtes von Dr. Heinz Potkhoff, verlegt bei Eugen Diederichs in Jena 1912. In Bappband 4 Nr.

Seit einer Reihe von Jahren ist in den Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion ein neues Problem

getreten, ein Produkt unserer industriellen Entwicklung, und der dadurch hervorgerufenen Umwälzung der bisherigen Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse. Zeigte sich diese Umwälzung schon seit langem in der allgemeinen wissenschaftlichen Orientierung, so war doch in der juristischen Wissenschaft bisher wenig zu spüren von dem Geiste der neuen Zeit. „Vom Rechte, das mit uns geboren, von dem ist leider nie die Rede.“ Erst durch die Werke von Prof. Lotmar in Bern über den Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches und die Werke über den korporativen Arbeitsnormenvertrag von Rechtsanwalt Dr. Hugo Singheimer in Frankfurt a. M. ist in die Fachliteratur das Gewohnheitsrecht als Problem und Aufgabe einer künftigen Gesetzgebung eingeführt worden.

Neben diese Hauptwerke sind eine ganze Anzahl Veröffentlichungen getreten, von denen Wölbling, Singheimer, Fleisch, Potthoff u. a. die meiste Beachtung verdienen. Während Lotmar und Singheimer in der Hauptsache vom Gesichtspunkt des Fachjuristen zu werten sind, so muß man Potthoff als Propagandisten beachten. Haben seine bisherigen Veröffentlichungen auch in unseren Kreisen schon Beachtung gefunden, so wird das vorliegende Werk noch größere finden. Nicht weil wir mit allem einverstanden sind, was es an volkswirtschaftlichen Gründen für ein Arbeitsrecht vorbringt, sondern weil wir es als das Buch eines bürgerlichen Sozialpolitikers schätzen, das der Propaganda für ein neues Arbeitsrecht dienen kann.

Potthoff sagt in der Einleitung seines Buches: „das Folgende soll kein Lehrbuch des deutschen Arbeitsrechtes sein, sondern eine Aufzeichnung der Probleme, die in der Entwicklung dieses Rechts notwendig sind“. Er will aber, wie wir auf der folgenden Seite sehen, das Gebiet noch enger begrenzen: „Wir beschäftigen uns nur mit dem Arbeitsverhältnis oder Dienstverhältnis im engeren Sinne, mit der Lohnarbeit, d. h. demjenigen Rechtsverhältnisse, bei welchem der Dienstverpflichtete (Arbeitnehmer) in gewissem Umfange sich selbst in den Dienst des andern (Arbeitgeber) stellt, diesem eine gewisse Herrschaft über sich einräumt.“ Wie schwierig diese Absonderung des Einzelproblems von den übrigen sozialen Problemen aber ist, zeigt Potthoff selbst, indem er über den gesteckten Rahmen hinaussteigt und das Vorrecht des Menschen vor dem Vermögen fordert; indem er selbst an der Staatsverfassung den Wertmaßstab anlegt: „Eine Staatsverfassung ist sozial danach zu bewerten, ob sie jedem Bürger als Mensch eine Mitwirkung an den Staatsgeschäften erlaubt.“ Und wenn Potthoff konsequent ist, so muß ihn sein Weg zum Sozialismus führen, will er nicht auf halbem Wege stehen bleiben. Die Grundgedanken zukünftigen sozialen Rechtes finden wir schon bei Lassalle im Arbeiterprogramm, und wohl kaum sind jemals die Grundprinzipien zukünftiger Staats- und Gesellschaftsverhältnisse besser formuliert worden, als in den Motiven zum sozialdemokratischen Arbeiterschutzgesetzentwurf im Jahre 1869 am 7. April, unterzeichnet von Dr. Schweiber, Hasenleber und Frißsche. Dort heißt es: „Als Grundprinzip . . . aber wollen wir in Kürze bezeichnen die Idee: daß wie die Staats- und Gesellschaftsverhältnisse des Mittelalters durch das Element des Grundbesitzes bestimmt wurden und wie die modernen Verhältnisse durch das Element des beweglichen Kapitals bestimmt werden, so in Zukunft alle Verhältnisse durch das Element der Arbeit bestimmt werden sollen.“ (Drucksachen Nr. 76.)

Das ist auch der Grundzug aller sozialen Politik gewesen, weil die zu lösenden Aufgaben selbst auf diesem Wege liegen. Die rechtliche Formulierung der Verhältnisse allein genügt nicht, wenn nicht zugleich die tatsächlichen ökonomischen Machtverhältnisse angepaßt sind. Und trägt die vorhandene rechtliche Formulierung den tatsächlichen ökonomischen Verhältnissen nicht mehr Rechnung, so werden die realen Machtverhältnisse neues Recht gebären. In diesem Zustande der Umwälzung befinden wir uns gegenwärtig und von diesem Standpunkte aus ist auch das Buch Potthoffs zu beurteilen.

Ein neues einheitliches Arbeitsrecht würde aber keineswegs den Umwälzungsprozeß selbst zum Stillstand bringen, sondern nur eine Anpassung des Rechts an die bereits eingetretene Aenderung der tatsächlichen Verhältnisse bedeuten, diese in eine gewisse gesetzliche Formulierung bringen. Der latente Kriegszustand, von dem Potthoff Seite 52 spricht, würde dadurch nicht aufgehoben, sondern rechtliche Sanktionierung erhalten. Dr. Fleisch, dem das Buch gewidmet ist (als dem Vorkämpfer für ein soziales deutsches Arbeitsrecht), hebt daher in seiner kleinen Schrift, in welcher er sonderbarerweise den ersten Teil des sozialdemokratischen Programms angreift, auch hervor, daß er nicht davon sprechen will, was dem Arbeitsvertrag vorhergeht und was ihm folgen soll. Selbst eine neue rechtliche Arbeitsverfassung wird ein Stück Herrschaftsverhältnis bleiben, wenn auch seine Härte abgeschwächt ist. Das bestätigt auch Potthoff Seite 13.

Es wird natürlich eine größere innere Ruhe für das Wirtschaftsleben bringen, indem es den Kampf der Produktivkräfte gegen die Produktionsverhältnisse in geordnete Bahnen lenkt, bereits eingetretene Aenderungen rechtlich sanktioniert und garantiert und damit Wiederholungen von Kämpfen zur Erhaltung von bereits gewonnenen Vorteilen überflüssig macht; das gesellschaftliche Leben auch vor größeren Zudrängen bewahrt und einer evolutionären Entwicklung die Wege ebnet.

Was wir an dem Buche noch gewünscht hätten, ist eine größere Anerkennung der bisherigen Tätigkeit der sozialdemokratischen Bewegung. Einmal deshalb, weil der sozialdemokratische Arbeiterschutzgesetzentwurf vom Jahre 1877 ein Zeichen schöpferischen Aufbaues bedeutet und den Regierungsentwurf des folgenden Jahres hervorrief, und zugleich als Entwurf einer großzügigen Industrieversicherung zu betrachten ist. Dann auch, weil die bisherige Veränderung der rechtlichen Verhältnisse des Arbeitsvertrages, durch Tarifverträge usw., ein Ergebnis der Tätigkeit der freien Gewerkschaften ist. (Das hätte auch Fleisch anerkennen dürfen.)

Ueber den Inhalt des Potthoffschen Buches mag folgendes zur Orientierung gesagt werden: Potthoff gibt am Anfang eine Inhaltsübersicht, die er nach folgenden Gesichtspunkten gliedert:

I. Der Werdegang des Arbeitsrechtes: A. Vergangenheit, B. Gegenwart.

II. Probleme des Arbeitsrechtes: A. Allgemeines, B. Einheitliches Arbeitsrecht, C. Einzelne Probleme, D. Das Programm Fleisch, E. Rechtsprechung und Rechtswissenschaft.

Am Schluß des geschmackvoll ausgestatteten Buches befindet sich eine ausführliche Inhaltsübersicht, sowie eine Uebersicht der Literatur, die wir ausführlicher gewünscht hätten, obgleich durch Anmerkungen auf die Literatur hingewiesen wird.

Besondere Aufmerksamkeit gebührt dem „Programm Singheimer“ und dem „Gesetzentwurf Wölbling“

lings". Kurz und knapp, aber übersichtlich, ist das Arbeitsrecht der verschiedenen Staaten des Auslandes zusammengestellt, ausführlich auch die Zersplitterung des Arbeitsrechtes in Deutschland, das, nach Potthoff, neben dem dürftigen Bürgerlichen Gesetzbuch in fünf Duzend Landesgesetzen, von denen keines mit dem anderen übereinstimmt, sich findet. Eine größere Ausdehnung hätten wir dem Abschnitt über Arbeitsvermittlung gewünscht und ebenso eine Besprechung der Frage der Arbeitslosenversicherung.

Sehr dürftig, fast kaum, ist die gewerbliche Rechtsprechung erwähnt. Wenn man aber für ein einheitliches Arbeitsrecht eintritt, so muß die Frage der gewerblichen Rechtsprechung als dazugehörig betrachtet werden. Insbesondere deshalb, weil die heutige außerordentlich mangelhaft und ohne jede Einheitlichkeit ist. Die Forderung nach der obligatorischen Errichtung von Gewerbegerichten und Kaufmannsgerichten, nach der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, also der Schaffung eines Reichsgewerbegerichtes, ist unabweisbar.

Als neues Material für die Propaganda des Gedankens eines einheitlichen Arbeitsrechtes wird das Potthoffsche Buch gute Dienste tun, wir wünschen ihm deshalb auch in unseren Kreisen eine gute Beachtung und Verbreitung.

Heidelberg.

Otto Thomas.

Zur Nichtigstellung.

Unsere Leser wollen bitte davon Notiz nehmen, daß die in Nr. 6 der Literatur-Beilage behandelte Schrift von Dr. S. Weinberg: „Die wirtschaftlichen Kämpfe der Arbeiter und die Strafrechtspflege“ nicht als Beitrag zu der Zeitschrift für Franz Liszt, sondern in der von früheren Mitgliedern des Kriminalistischen Seminars herausgegebenen und bei D. Gaering, Berlin, erschienenen Zeitschrift abgedruckt ist.

Literatur über Arbeiterversicherung.

Die deutsche Arbeiterversicherung im Kampfe gegen die Tuberkulose.

Vortrag auf dem VII. internationalen Tuberkulose-Kongress in Rom 1912 von Dr. jur. et med. h. c. Kaufmann, Präsident des Reichsversicherungsamts. Berlin, Verlag Julius Springer.

Bei der Beratung der Reichsversicherungsordnung hatte die Reichstagskommission beschlossen, daß, wenn der Voranschlag einer Versicherungsanstalt für Heilverfahren oder Invalidenhauspflege 7 Proz. der Beitragseinnahmen überschreitet, die Überschreitung der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes bedürfe. Es war erst der einmütige Protest der Versicherungsanstalten erforderlich, um diesen Beschluß dahin abzuweichen, daß die Begrenzung der vorgesehenen Aufwendungen der oben bezeichneten Art auf 7 Proz. der Beitragseinnahmen in Fortfall kam und eine Beanstandung des Voranschlags außer bei Verstößen gegen Gesetz und Satzung nur dann geschehen soll, wenn er die Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt zur Erfüllung der ihr obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen gefährdet. Aber auch diese Vorschrift ermöglicht es einer Aufsichtsbehörde, die engherzig nur in der Ansammlung großer Kapitalien eine Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalten erblickt, dem in so großzügiger Weise entwickelten vorbeugenden Heilverfahren einer großen Anzahl von Versicherungs-

anstalten wesentlich Abbruch zu tun. Diese bei einer engherzigen Aufsichtsbehörde drohende Gefahr ist um so größer, als jetzt auch Mittel für allgemeine Maßnahmen zur Verhütung vorzeitiger Invalidität oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgewendet werden können.

Der Vortrag des Präsidenten des Reichsversicherungsamts, der unter dem eingangs angegebenen Titel in Buchform erschienen ist, zeigt, daß wenigstens unter seiner Leitung des Reichsversicherungsamtes aus dem Beanstandungs- und Genehmigungsrecht desselben Befürchtungen nicht begründet sind. Dr. Kaufmann zeigt sich als ein so warmer Freund der vorbeugenden Maßnahmen, daß man von ihm sicher keine Schritte zu befürchten hat, die die bisherige Entwicklung hemmen könnte. Aus nur einem Satze ist die Kaufmannsche Auffassung ersichtlich. Er meint, daß Schäden besser verhütet als geheilt, besser geheilt als bezahlt werden und daß jedes auf diese Weise erhaltene Arbeiterleben ein nationales Guthaben ist.

Man erinnert sich der Angriffe, die im vergangenen Jahre der frühere Senatsvorsitzende Dr. Friedensburg gegen die Praxis der deutschen Arbeiterversicherung richtete (siehe „Correspondenzblatt“ 1911 S. 269 ff.), in denen er auch die angeblichen Luxusbauten kritisierte, die den Versicherten in den Heilstätten errichtet seien. Ohne auch mit einem Wort auf diese Angriffe einzugehen, aber doch ganz unverkennbar in bezug auf sie, sagt Kaufmann:

„Bereinzelte Ueberschreitungen in der Anlage und Ausstattung von Heilstätten waren nicht von wesentlicher Bedeutung. Große neue Bewegungen leiden in ihren Anfängen nicht selten an gewisser Ueberspannung. Erst die Erfahrung lehrt das richtige Maß halten. Sicherlich soll in den Heilstätten an Gediegenheit und Bequemlichkeit der Anlage und Einrichtung, an Art und Güte der Kost nicht gespart werden. Das Beste ist für die Pflanzlinge gerade gut genug. Prunkvoller Aufwand ist aber wie überall auch hier zu vermeiden. In dieser Hinsicht waren auch später Anstände nicht mehr zu erheben.“

Wer sich über die Zwecke und Entwicklung der gesundheitlichen Fürsorgetätigkeit der Versicherungsanstalten, namentlich hinsichtlich der Tuberkulose, und über die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten derselben unterrichten will, findet in dem Kaufmannschen Buche sehr schön zusammengefaßtes Material und in zahlreichen „Bemerkungen“ die Quellen angegeben für eingehendere Information. Die warme Begeisterung, für die auf diesem Gebiet den Versicherungsträgern obliegenden Aufgaben die Kaufmanns Schrift erkennen läßt, macht die Lektüre des Büchleins zu einem wirklichen Genuß.

Mit dieser lobenden Hervorhebung dieses Buches soll nun aber nicht gesagt werden, daß man jedes Wort des Buches unterschreiben kann. Wenn Dr. A. davon spricht, daß die Reichsversicherungsordnung das Problem der Hinterbliebenenversicherung in großem Stile gelöst habe, daß kaum je eine Zeit von dem kategorischen Imperativ der sozialen Pflicht so durchdrungen und deshalb auch zu einer Lösung sozialer Probleme so befähigt gewesen sei wie die gegenwärtige, so entspricht das ja der Auffassung der Regierungskreise, entspricht aber nicht der Meinung weiter Volkskreise.

Rud. Wissell.

Sozialpolitische Literatur.

Das soziale Gemeinschaftsleben im Deutschen Reich.

Von Elisabeth Gnaud-Röhne, M.-Gladbach 1912, Volksvereins-Verlag.

Es ist ein eigenartiges, zum Teil sehr wertvolles Buch, das auf 171 Seiten, in äußerst geschickter Weise seine Aufgabe löst, leicht fäßlich und interessant eine Uebersicht über die gesamten volkswirtschaftlichen Fragen zu geben. Es behandelt die Entstehung der Volkswirtschaft, gibt Aufklärung über die Entstehung und den Begriff: Soziale Frage, die Arbeiterfrage, den Sozialismus, die Sozialreform, die Selbsthilfe durch Organisation, die Agrarfrage, über Mittelstandsfragen, die Frauenfrage, die Versicherungsgesetzgebung, die Wohlfahrtspflege, das Deutsche Reich und seine Organisation; zum Schluß ist eine Tabelle zur deutschen Sozialgeschichte angefügt.

Wie der Untertitel des Buches sagt, soll es „ein Leitfadens der Volkswirtschaftslehre und Bürgerkunde in sozialpolitischem Aufbau für höhere Schulen, Kurse und zum Selbstunterricht“ sein. Trotz der großen Umsicht, welche die Verfasserin auf ihre Arbeit verwendet hat, erfüllt sie ihre Aufgabe aber nicht ganz, zum mindesten nicht für solche, die ohne Kenntnis der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse an das Studium des Buches herangehen. Die Verfasserin bezeichnet im Vorwort als eine der Aufgaben des Buches „ein Ariadnesfaden zu sein, der durch die sozialen Wirren unserer Zeit hindurchführt“. Das wird erreicht, nur darf man das Buch nicht ganz allgemein als Lehrbuch benutzen wollen. Auf einige Mängel des Buches sei hier kurz eingegangen:

Der Raum auf Seite 37 hätte noch ausgereicht, um kurz zu sagen, daß die Gesellenkämpfe im 14. und 15. Jahrhundert auch zur Verbesserung der Löhne und als Abwehr gegen Uebergriffe der organisierten Meister geführt wurden. Es heißt aber nach einer Schilderung des Zunftwesens, worunter nur die Vereinigungen der Meister verstanden sein können:

„Nach einer jahrhundertlangen Entwicklung und hoher Blüte im 14. und 15. Jahrhundert entartete der Zunftgeist zu engherziger Nieberhaltung aufstrebender Elemente (Gesellenkämpfe) und unfruchtbaren Grenzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Gewerben.“

Ähnliche Unterlassungen können an verschiedenen Stellen nachgewiesen werden. So wird als erste Heimarbeitersstellung die von 1906 angegeben, während bereits 1904 die freien Gewerkschaften eine solche veranstaltet hatten. Soll das Buch ein Leitfadens für Schulen, Kurse und zum Selbstunterricht sein, dann dürfte es auch in der Zusammenfassung der Werke der Sozialreform nicht nur kurz heißen:

„Wo der Arbeiter arbeitet, da ist er versorgt in Arantbeit, Erwerbsunfähigkeit und Alter. Auch seine Angehörigen sind nicht am Bettelstabe, wenn er die Augen schließt.“

Dies ist denn doch nur sehr bedingt der Fall.

Die freien Gewerkschaften werden als sozialdemokratische bezeichnet und Vorschulen für die Sozialdemokratie genannt. Bei ganz Uneingeweihten dürfte auch die Erklärung über Arbeiterfragen und Sozialismus nur Verwirrung hervorrufen.

Ganz besonders ist dies aber zu sagen von dem nachstehenden Satz im Abschnitt 6, der die Entwicklung der Sozialreform darstellen soll:

„In den nächsten Jahren wurde die Arbeit der christlichen Sozialreformer erleichtert dadurch, daß die leidenschaftliche, den Klassenkampf schürende Werbearbeit (Agitation), der Sozialdemokratie durch ein Ausnahmefesetz, das Sozialistengesetz 1878—1890, zeitweilig gelähmt wurde.“

tion), der Sozialdemokratie durch ein Ausnahmefesetz, das Sozialistengesetz 1878—1890, zeitweilig gelähmt wurde.“

Aus diesen Ausführungen geht die Tendenz des Buches hervor, die übrigens schon durch den Volksvereinsverlag, M.-Gladbach, gekennzeichnet ist. Auf diese Tendenz sind denn auch fast ausschließlich die Fehler und Mängel des Buches zurückzuführen, das rein objektiv gehalten, vorzüglich geeignet wäre, eine Lücke in unserer Literatur auszufüllen.

Der Berichtigung bedarf auch der folgende Satz im Abschnitt 8 (Selbsthilfe durch Organisation):

„Ausgeschlossen ist dagegen landesgesetzlich der Streit der Arbeiter in staatlichen Betrieben, also bei den Eisenbahnern, den Post- und Telegraphenbeamten, dann bei den Arbeitern in städtischen Beleuchtungsanlagen und den Seeleuten, die auf See unter Kriegsrecht (Standrecht) stehen.“

Auch der Abschnitt 9 (Agrarfrage) ist recht angreifbar. Er beginnt damit, die seit 30 Jahren gestiegenen Ansprüche der landwirtschaftlichen Arbeiter an Lohn, Kost und Wohnung und die Ausgaben, die die Arbeiterversicherung den Landwirten auferlegt, als erste Ursache für die Schwierigkeiten darzustellen, welche die wirtschaftliche Entwicklung der Landwirtschaft gebracht hat.

Wenig christlich erscheint uns folgendes: Im Abschnitt 5 (Entstehung der sozialen Frage) wird hingewiesen, daß der deutsche Staatsangehörige durch einjährigen Aufenthalt in einer Gemeinde Unterstützungsmöglichkeit erwirbt. Wenige Zeilen später aber heißt es:

„Es ist also ratsam, auf solche Familien, die doch ohne Unterstützung nicht durchkommen können, vor Ablauf eines Jahres den Armenpfleger des Bezirks aufmerksam zu machen.“

Es ist indes ein eigenartiges Buch und trotz des geringen Umfanges und der anhaftenden Mängel von großem Wert für alle diejenigen, welche auf dem Gebiete der Volkswirtschaft und der sozialen Fragen nicht ganz unerfahren sind. Für diese bildet es zweifellos ein Hilfsmittel, sich schnell und leicht in groben Umrissen über volkswirtschaftliche Dinge und Fragen des bürgerlichen Rechts und der Staats- und Gemeindeverfassung zu informieren. G. S.

Statistische Literatur.

Hausaltrechnungen englischer Arbeiterinnen.

„Accounts of Expenditure of Wage-earning Women and Girls.“ London 1911. Wymann & Sons. 96 Seiten.

Hausaltrechnungen von Lohnarbeitern sind modern geworden; auch das britische Arbeitsamt wollte die Sache anpacken, und zwar an einer interessanten Seite: Im Verein mit der Genossenschaftsgilde der Frauen, der christlichen Vereinigung junger Frauen, der Arbeitsliga der Frauen usw. suchte das Amt Arbeiterinnen zur Einsendung von Wochenrechnungen zu veranlassen. Doch kam dabei nicht viel heraus. Nur von 30 Arbeiterinnen liefen die gewünschten Rechnungen für ein volles Jahr ein, und es lassen sich daraus gar keine allgemeinen Schlüsse auf die Lebenshaltung der Arbeiterinnen ziehen. Das Arbeitsamt hat zudem von jeder analytischen Darstellung der Ergebnisse dieser Untersuchung Abstand genommen, so daß der Leser gewissermaßen hilflos einer Masse von Zahlen gegenübersteht. — Die meisten von den 30 Arbeiterinnen waren in der Textilindustrie beschäftigt (11), dann kommen die Bekleidungsarbeiterinnen (7), während andere Branchen nur schwach vertreten sind. Die durchschnittlichen wöchentlichen Einnahmen schwanken zwischen 28 Schilling 10 $\frac{1}{2}$ Penny (zirka

29 Mk.) bei einer Baumwollweberin und 4 Schilling 10¼ Penny (zirka 5 Mk.) bei einer Gummiarbeiterin; die Gesamtausgaben bewegten sich zwischen 26 Schilling 4½ Penny und 4 Schilling 10¼ Penny (26,40 und 5 Mk.). In mehreren Fällen sind die durchschnittlichen wöchentlichen Ausgaben höher als die Einnahmen, meist aber nur um einen unbedeutenden Betrag. Ein Mädchen hatte für Nahrung und Wohnung nichts auszugeben, während bei den übrigen die Ausgaben für diese Zwecke die höchsten Beträge erforderten. Im allgemeinen wird mit steigender Höhe des Arbeitslohnes ein abnehmender Anteil desselben für Kost und Wohnung aufgewendet. Die absolute Höhe der Ausgaben für Kost und Wohnung schwankte zwischen 17 Schilling 1¼ Penny (17,20 Mk.) und 3 Schilling ¾ Penny im Wochendurchschnitt. Unter 7 Schilling blieben sie in sieben Fällen. Verhältnismäßig sehr hoch sind die Ausgaben für Kleidung, die wöchentlich 1 Schilling 4 Penny bis 4 Schilling 9 Penny, in 10 Fällen aber über 3 Schilling und in 11 Fällen über 2 bis nicht ganz 3 Schilling betragen. Die Ausgaben für Vergnügungen (einschließlich von Ausflügen) sind bei der Mehrzahl der Arbeiterinnen unbedeutend. Für Versicherung und Organisation hatten 22 und für Krankheiten ebenfalls 22 von den 30 Arbeiterinnen Ausgaben zu machen.

Fehlinger.

Naturwissenschaftliche Literatur.

Auch im laufenden Jahre hat die deutsche naturwissenschaftliche Gesellschaft in Leipzig (Verlag von Theodor Thomas in Leipzig) eine Reihe schätzenswerter Schriften veröffentlicht, die eine kurze Würdigung an dieser Stelle verdienen. Als Buchbeilagen, die den Mitgliedern der genannten Gesellschaft neben der Halbmonatsschrift „Natur“ gratis zugehen, sind diesmal folgende Bändchen erschienen:

1. Die Mühle des Lebens von Professor W. Oswald (93 Seiten). In dem Bändchen sind in lichtvoller Weise die Grundstoffe und die wichtigsten Kräfte behandelt, die für die Lebensvorgänge in Betracht kommen. Die genaue Kenntnis dieser Stoffe und Kräfte ist notwendig, um die Mühle des Lebens in Gang zu erhalten. Durch diese Kenntnis erlangt sich die Menschheit mehr und mehr die Herrschaft über das Leben.
2. „Unsere heimischen Schmetterlinge“ von Rich. Kleine (95 Seiten). Das Bändchen, das mit guten Illustrationen der hauptsächlichsten heimischen Schmetterlinge, Raupen und Puppen ausgestattet ist und eingehend ihre Lebensbedingungen behandelt, gibt gute Anleitung für Zucht zu Studienzwecken und wird deshalb besonders unserer Jugend willkommen sein.
3. „Die Erforschung der Pole“ von Dr. G. Braun (89 Seiten). Das Buch behandelt in kurzen Zügen die Geschichte der Nord- und Südpolforschung und widmet auch der Entdeckung des Südpols bereits ein Kapitel. Das Werkchen ist mit guten Temperaturübersichten ausgestattet, dagegen lassen die Karten zu wünschen übrig.
4. „Physikalische Weltbilder“ von Professor E. Lecher (87 Seiten) gibt eine gute Darstellung der neueren Forschungsergebnisse aus dem Gebiete der Physik, so der Kathodenstrahlung, der Elektronentheorie, die Radioaktivität und anderes mehr. Das Buch will kein Lehrbuch der Physik sein, wohl aber den Leser in Kürze über den gesicherten Besitz der Wissenschaft informieren und Interesse für diese Probleme anregen.

5. „Rassen und Völker“ von Dr. L. Wilfer. Das Bändchen ist noch nicht erschienen. Der Name des Verfassers bürgt indes für eine gediegene Bereicherung unserer Kenntnisse.

Den Beziehern der „Natur“ mit den genannten fünf Buchbeilagen (einzeln pro Band 1 Mk., geb. 1,60 Mk.) sei besonders die gebundene Ausgabe empfohlen.

Als neue Taschenbibliothek gibt die Deutsche Naturwissenschaftliche Gesellschaft eine „Naturwissenschaftlich-technische Volksbücherei“ heraus, die in kleinen Heftchen zu etwa 50 Seiten (pro Heft 20 Pf.) eine Reihe interessanter Naturfragen behandelt. Die Bücher sind, durchweg von Fachleuten verfaßt, meist mit Abbildungen versehen und eignen sich vorzüglich für naturwissenschaftliche Les- und Diskussionszirkel. Von den uns vorliegenden Heftchen nennen wir: 1. die „Batterien“ von Dr. H. Fischer. 2. „Wie unsere Ackererde geworden ist“ von Dr. E. Vland. 6. „Wetterkunde“ von E. Wernicke. 7-9. „Bilder aus dem Vogelleben“ von Dr. E. Gengler. 13-16. „Der gestirnte Himmel“ von Professor J. Maßmann. 17-21. „Die Metalle nach Vorkommen, Gewinnung, Verwendung und wirtschaftlicher Bedeutung“ von Dr. A. Henniger. 22. „Die Verkehrsmittel der Straße“ von Professor R. Schreiber. 23. „Der Verkehr“ von Professor Schreiber. 24-25. „Die Wissenschaft der Pauschlosser und Blecharbeiter“ von L. Wunder. 26-28. „Die Chemie der menschlichen Nahrungsmittel“ von Dr. S. Bauer. 29. „Unerwünschte Hausgenossen aus dem Insektenreich“ von J. Stephan. 30-33. „Insekten-schädlinge“ von J. Stephan und 34-35. „Heizung und Heizungsanlagen“ von A. Kadung. Die Heftchen sind ebenfalls bei Theodor Thomas in Leipzig erschienen.

Von der durch H. Höller und G. Umer herausgegebenen „Naturwissenschaftlichen Bibliothek für Jugend und Volk“ (Verlag von Quelle u. Meyer, Leipzig) liegt ein neues Bändchen vor: „Unsere Singvögel“ von Professor A. Voigt (190 Seiten mit 4 Farbtafeln und 15 Abbildungen, geb. 1,80 Mk.). Der Verfasser hat die Schilderungen der Vögel nach Landschaften geordnet und behandelt mit großer Vorliebe und Sachkenntnis den Gesang. Das Lesen dieses Buches bietet großen Genuß.

Im gleichen Verlage erscheint eine von Dr. Paul Herre herausgegebene Bibliothek „Wissenschaft und Bildung“, von der uns zwei Bändchen vorliegen. „Eiszeit und Urgeschichte des Menschen“ von Dr. S. Pohlig behandelt das alte und doch immer wieder neue und vielumstrittene Thema der ersten Spuren des Menschengeschlechts. 40 Abbildungen sind dem Buch (180 Seiten, 1,25 Mk. geb.) beigegeben. — „Unser Garten“ von H. Zahn (151 S., 25 Abbildungen, geb. 1,25 Mk.) ist den Naturfreunden gewidmet, die im eigenen Garten das Gedeihen der Zier- und Nutzpflanzen studieren wollen. Der Verfasser ist Lehrer der Gartenkunst an der Kgl. Gärtnerlehranstalt in Dahlen und als solcher sicherlich berufen, Anleitung zur Anlage von Gärten zu geben. Er behandelt den Garten als erweiterte Wohnung und legt großen Wert auf raumgestaltende Aufteilung, ohne deshalb auf landschaftliche Gestaltung und reizvolle Wirkungen zu verzichten.

Für den botanisierenden Naturfreund, der bei seinen Wanderungen gern der Pflanzenwelt und besonders den blühenden Vertretern derselben ein aufmerksames Auge widmet, bietet Schmeil-